
Gibt es Vorgaben, ob und wann "blaue Briefe" zu drohenden Defiziten auf dem Schuljahresend-Zeugnis verschickt werden sollen? Oder sind diese Mitteilungen angesichts der Coronakrise ausgesetzt?

Das Ministerium für Schule und Bildung hat am 25. März 2020 entschieden, dass aufgrund des derzeit ruhenden Schulbetriebs in diesem Schuljahr keine Benachrichtigungen gemäß [§ 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW](#) („Blaue Briefe“) wegen Versetzungsgefährdung versandt werden.

Ein Grund dafür ist, dass die den „Blauen Briefen“ zugrundeliegenden Konferenzbeschlüsse wegen der Schließung der Schulen derzeit nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten gefasst werden können. Außerdem setzt ein „Blauer Brief“ voraus, dass sich die Leistungen in einem Fach seit dem Halbjahreszeugnis verschlechtert haben. Um dies festzustellen, ist ein ausreichender Zeitraum erforderlich. Daran fehlt es wegen des derzeit ruhenden Schulbetriebs.

Hieraus folgt, dass bei einer Versetzungsentscheidung nicht abgemahnte Minderleistungen nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt für höchstens ein Fach, in dem sich die Leistungen nach dem Halbjahreszeugnis verschlechtert haben.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der [Ausbildungs- und Prüfungsordnungen](#).
